Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7291**

17. Wahlperiode 10. 10. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe, Thilo Hoppe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6120 –

Kein Verbot von Koka-Blättern – Für die völkerrechtliche Anerkennung als schützenswerte Kultur der indigenen Völker im Anden-Raum

A. Problem

Das im Rahmen der Vereinten Nationen am 30. März 1961 abgeschlossene Einheits-Übereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel zählt die Blätter der Koka-Pflanze zu den verbotenen Betäubungsmitteln. Artikel 49 des Übereinkommens räumt einer Vertragspartei jedoch die Möglichkeit ein, im Wege eines zeitlich begrenzten Vorbehalts u. a. das Kauen von Koka-Blättern auf ihrem Gebiet weiterhin zu gestatten; diese Möglichkeit ist jedoch auf einen Zeitraum von höchstens fünfundzwanzig Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens befristet.

Bolivien hatte einen entsprechenden Vorbehalt angebracht, der nach Ablauf des Gestattungszeitraums von 25 Jahren unwirksam wurde. Im Blick auf die traditionelle Bedeutung des Kauens von Koka-Blättern für die indigene Bevölkerungsmehrheit des Landes beantragte Bolivien daher am 12. März 2009, den Artikel 49 des Einheits-Übereinkommens zu ändern, mit dem Ziel, das Kauen von Koka-Blättern im Inland erneut zu gestatten. Das Verbot des Exports und der Verarbeitung von Koka-Blättern zu Kokain sollten davon unberührt bleiben. Der Antrag scheiterte im sogenannten vereinfachten Vertragsänderungsverfahren, nachdem ihm 17 Vertragsparteien des Übereinkommens – darunter auch die Bundesrepublik Deutschland – widersprochen hatten. Die Bundesregierung erklärte sich lediglich bereit, „die mögliche Einberufung einer Staatenkonferenz zur umfassenden Diskussion des bolivianischen Anliegens wohlwollend zu prüfen."

Die Antragsteller verweisen darauf, dass die Blätter der Koka-Pflanze seit Jahrtausenden zum kulturellen und religiösen Erbe und Brauchtum der indigenen Völker in den Anden gehörten. Ihre überlieferte Nutzung fiele daher unter den Schutz der 1991 in Kraft getretenen Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die zur Wahrung der Rechte indigener Völker und zur rechtlichen Berücksichtigung ihrer Belange verpflichte. Die Bundesregierung solle daher ihren Widerspruch gegen den bolivianischen Antrag auf Änderung des Artikels 49 des Einheits-Übereinkommens von 1961 zurücknehmen, sich

aktiv für die Einberufung einer Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens einsetzen und eigene Vorschläge zur Umsetzung des bolivianischen Anliegens und allgemein zur Berücksichtigung der Traditionen indigener Völker im Einheits-Übereinkommens vorlegen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 17/6120 abzulehnen.

Berlin, den 28. September 2011

Der Auswärtige Ausschuss

Ruprecht Polenz Vorsitzender	**Erich G. Fritz** Berichterstatter	**Dr. Rolf Mützenich** Berichterstatter	**Marina Schuster** Berichterstatterin
	Wolfgang Gehrcke Berichterstatter	**Hans-Christian Ströbele** Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Erich G. Fritz, Dr. Rolf Mützenich, Marina Schuster, Wolfgang Gehrcke und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/6120** in seiner 114. Sitzung am 9. Juni 2011 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das im Rahmen der Vereinten Nationen am 30. März 1961 abgeschlossene Einheits-Übereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel zählt die Blätter der Koka-Pflanze zu den verbotenen Betäubungsmitteln. Artikel 49 des Übereinkommens räumt einer Vertragspartei jedoch die Möglichkeit ein, im Wege eines zeitlich begrenzten Vorbehalts u. a. das Kauen von Koka-Blättern auf ihrem Gebiet weiterhin zu gestatten; diese Möglichkeit ist jedoch auf einen Zeitraum von höchstens fünfundzwanzig Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens befristet.

Bolivien hatte einen entsprechenden Vorbehalt angebracht, der nach Ablauf des Gestattungszeitraums von 25 Jahren unwirksam wurde. Im Blick auf die traditionelle Bedeutung des Kauens von Koka-Blättern für die indigene Bevölkerungsmehrheit des Landes beantragte Bolivien daher am 12. März 2009, den Artikel 49 des Einheits-Übereinkommens zu ändern, mit dem Ziel, das Kauen von Koka-Blättern im Inland erneut zu gestatten. Das Verbot des Exports und der Verarbeitung von Koka-Blättern zu Kokain sollten davon unberührt bleiben. Der Antrag scheiterte im sogenannten vereinfachten Vertragsänderungsverfahren, nachdem ihm 17 Vertragsparteien des Übereinkommens – darunter auch die Bundesrepublik Deutschland – widersprochen hatten. Die Bundesregierung erklärte sich lediglich bereit, „die mögliche Einberufung einer Staatenkonferenz zur umfassenden Diskussion des bolivianischen Anliegens wohlwollend zu prüfen.“

Die Antragsteller verweisen darauf, dass die Blätter der Koka- Pflanze seit Jahrtausenden zum kulturellen und religiösen Erbe und Brauchtum der indigenen Völker in den Anden gehörten. Ihre überlieferte Nutzung fiele daher unter den Schutz der 1991 in Kraft getretenen Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die zur Wahrung der Rechte indigener Völker und zur rechtlichen Berücksichtigung ihrer Belange verpflichte. Die Bundesregierung solle daher ihren Widerspruch gegen den bolivianischen Antrag auf Änderung des Artikels 49 des Einheits-Übereinkommens von 1961 zurücknehmen, sich aktiv für die Einberufung einer Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens einsetzen und eigene Vorschläge zur Umsetzung des bolivianischen Anliegens und allgemein zur Berücksichtigung der Traditionen indigener Völker im Einheits-Übereinkommens vorlegen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag auf Drucksache 17/6120 in seiner 44. Sitzung am 28. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 17/6120 in seiner 44. Sitzung am 28. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/6120 in seiner 45. Sitzung am 28. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Berlin, den 28. September 2011

Erich G. Fritz Berichterstatter	**Dr. Rolf Mützenich** Berichterstatter	**Marina Schuster** Berichterstatterin
Wolfgang Gehrcke Berichterstatter	**Hans-Christian Ströbele** Berichterstatter	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333